

# **Das Strafprozessrecht – Das abgekürzte Verfahren**

## **(Art. 358 bis Art. 362 StPO)**

Das Strafprozessrecht beschäftigt sich mit der Durchsetzung des sog. materiellen Strafrechtes. Dieses Prozessrecht hat sich im Laufe der Zeit verstaatlicht und es entstand dabei ein staatliches Justizmonopol. Die Konzentration auf den Staat hat Vorteile wie auch Nachteile. Ein Nachteil ist die Missbrauchsgefahr; es ist daher ebenso wichtig, dass das Individuum geschützt wird; ebenso wichtig ist aber auch, dass das rechtsstaatliche Gemeininteresse Grenzen kennt. Das Strafrecht dient generell der Aufarbeitung vergangenen Unrechts. Ausgangspunkt ist der Tatverdacht und die staatliche Pflicht, diesem Tatverdacht nachzugehen, eben die materielle Wahrheit herauszufinden.

### **1. Allgemeines**

Die neue Strafprozessordnung kennt das sog. abgekürzte Verfahren. Dieses Verfahren ist jenem des Kantons Basel-Landschaft nachgebildet. Der ursprüngliche Gedanke im Kanton Basel-Landschaft war, unbestrittene oder zugestandene Verfahren rascher erledigen zu können, anstatt eine aufwändige unmittelbare Hauptverhandlung durchführen zu müssen, deren Ergebnis mehr oder weniger feststand. Dies war durchaus zum Vorteil der angeschuldigten Person gedacht, die damit rascher weiss, was sie erwartet (Ruckstuhl/Dittmann/Arnold, Strafprozessrecht, Note 1059).

### **2. Fünf Phasen des abgekürzten Verfahrens (gemäss Ruckstuhl / Dittmann / Arnold)**

Das abgekürzte Verfahren spielt sich – vereinfachend ausgedrückt – grundsätzlich in fünf Phasen ab:

- Einmal müssen die Voraussetzungen für die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens gegeben sein, damit überhaupt ein Antrag gestellt werden kann;

- Zweitens erfolgt die Verständigung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, die mit der Bewilligung des abgekürzten Verfahrens endet;
- Drittens wird die Verständigung verfahrensmässig umgesetzt, was mit der Zustellung der Anklageschrift endet;
- Viertens erfolgt die Zustimmung zur Anklageschrift durch den Beschuldigten bzw. die Anklageschrift darf nicht abgelehnt werden (durch die Privatkläger) und
- Im fünften und letzten Schritt muss das Ergebnis des abgekürzten Verfahrens vom zuständigen Gericht genehmigt werden.

### **3. Ablauf des abgekürzten Verfahrens**

Formell darf noch keine Anklage erhoben sein. Zudem darf die Staatsanwaltschaft keine Strafe von mehr als fünf Jahren fordern.

Gemäss Art. 358 Abs. 1 StPO wird materiell vorausgesetzt, dass die angeschuldigte Person den Sachverhalt eingesteht, soweit dieser für die rechtliche Würdigung wesentlich ist bzw. die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt sind. Das Geständnis und die Anerkennung der Zivilansprüche müssen somit nicht bereits vorliegen, wenn der Antrag auf ein abgekürztes Verfahren gestellt wird, sondern es muss bloss in Aussicht gestellt werden, dass dies erfolgen werde. Insbesondere die Frage nach dem Geständnis wird eben gerade Gegenstand der Absprache werden, die in der Regel vor der Verfügung über die Bewilligung oder Ablehnung des abgekürzten Verfahrens stattfinden muss. Damit überhaupt ein abgekürztes Verfahren in Betracht gezogen werden kann, muss das Verfahren bis zu einem gewissen Grad bereits fortgeschritten und gediehen sein, die wesentlichen Beweiserhebungen müssen vorgenommen und der vorgeworfene Sachverhalt einigermaßen bekannt sein.

Der Antrag und der Anstoss für ein abgekürztes Verfahren muss nicht zwingend von der beschuldigten Person ausgehen, sondern kann auch von der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Wenn der Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens gestellt ist, erfolgt eine Verständigung zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft. Bevor dem Antrag stattgegeben wird, damit eine Einigung erzielt werden kann. Denn ist das abgekürzte Verfahren einmal bewilligt, muss die Staatsanwaltschaft den Parteien eine Anklageschrift eröffnen (Art. 360 Abs. 2 StPO). Diesen Aufwand kann man sich sparen, wenn die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung sich nicht einigen können, in dem über die Bewilligung des abgekürzten Verfahrens erst entschieden wird, wenn auch klar ist, dass die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung sich mindestens in den wesentlichen Punkten geeinigt haben.

Es versteht sich von selbst, dass diesem Verständigungsverfahren eine Winn- Winn-situation entstehen sollte, da ansonsten eine Partei nicht mitmachen wird. Klar ist auch, dass in den seltensten Fällen in einem völlig bestrittenen Verfahren ein abgekürztes Verfahren stattfinden wird. Viel häufiger ist die Situation so, dass gerade im mittleren Bereich der Kriminalität Einzelfälle zugestanden sind, weil sie klar bewiesen werden können (DNA-Analysen und Fingerabdrücke liegen vor) etc.

Liegt einmal eine solche Verständigung vor, muss zuerst die Durchführung des abgekürzten Verfahrens bewilligt werden, bevor die ausgehandelten Zugeständnisse auch umgesetzt werden (Ruckstuhl/Dittmann/Arnold, a.a.O., Note 1070).

Können sich die Parteien nicht verständigen, lehnt die Staatsanwaltschaft die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ab.

Stimmt die Staatsanwaltschaft dem abgekürzten Verfahren zu, teilt Sie das nicht nur beschuldigten Person mit, sondern auch der Privatklägerschaft. Wie erfolgt nun die Umsetzung der Verständigung. Wenn der Sachverhalt noch nicht vollständig abge-

klärt ist bzw. zugestanden ist, so muss nur über das, worüber man sich geeignet hat und wozu noch kein Geständnis vorliegt im Rahmen einer Einvernahme Geständigkeit hergestellt werden. Die Autoren Ruckstuhl/Dittmann/Arnold führen diesbezüglich aus, Umstände wie Gewerbs- oder Bandenmässigkeit müssen nicht zugestanden werden, da es sich um rechtliche Qualifikationen handelt.

Bei der Umsetzung ist es gemäss den gleichen Autoren wichtig, dass die noch zu tätigen Zugeständnisse klar und ausdrücklich als nur im Hinblick auf die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens deklariert werden. Dies deshalb, um die Unverwertbarkeit für den Fall sicherzustellen, dass das abgekürzte Verfahren doch noch aus irgendeinem Grund scheitert (Note 1074). Dann darf die beschuldigte Person an ihre Zugeständnisse nicht gebunden sein, wenn dann das ordentliche Verfahren durchgeführt wird, um sich alle Optionen weiterhin offen halten zu können.

Aber auch die Staatsanwaltschaft muss ihren Beitrag leisten um einen Deal herzustellen. Fraglich ist aber, wann und wie sie dies tun muss und soll. Soweit es die Strafe und Sanktion betrifft, kann sie dies erst in der Anklage umsetzen. Auch Einstellungen werden praxismässig gleichzeitig mit der Anklageschrift erlassen. Die Staatsanwaltschaft hat also ihren Anteil an der Vereinbarung erst nachträglich zu erbringen. Sollte sie sich in wesentlichen Teilen nicht an die getroffene Vereinbarung halten, bleibt der Verteidigung nur noch die Anklageschrift abzulehnen.

Ist der Inhalt der Vereinbarung von Seiten der angeschuldigten Person umgesetzt, erfolgt die Ausarbeitung der Anklageschrift und deren Eröffnung an die Parteien. Anders als üblich enthält die Anklage aber auch Angaben zur Sanktion und Massnahme, Weisungen, allfällige Widerrufe und vor allem die Erledigung der Zivilansprüche sowie eine Kostenregelung, also alles, was das Urteil enthalten muss. Dies deshalb, weil die Anklageschrift am Ende vom Gericht zum Urteil erhoben werden soll. Die geschuldigte Person muss der Anklageschrift ausdrücklich zustimmen, sonst gilt sie als abgelehnt (Art. 960 Abs. 5 StPO).

Stimmen die Parteien der Anklageschrift zu bzw. lehnt die Privatklägerschaft diese nicht ab, wird die Anklage mit den Akten dem Gericht übermittelt zur Durchführung des Hauptverfahrens. An der Hauptverhandlung wird die beschuldigte Person nur kurz befragt; eine Beweisaufnahme findet nicht statt (Art. 361 StPO). Gegen das Urteil über das abgekürzte Verfahren kann nur im beschränkten Rahmen Berufung erhoben werden. Scheitert das abgekürzte Verfahren in irgend einem Stadium, dann wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, was aber nicht bedeutet, dass in einem späteren Verfahrensstadium der Antrag auf abgekürztes nicht nochmals gestellt werden kann, solange keine Anklage erhoben ist (Ruckstuhl/Dittmann/Arnold, Note 1083). Wesentlich ist dabei Art. 362 Abs. 4 StPO wonach Erklärungen, die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht werden, nach Ablehnung des Urteils in einem folgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar sind (absolute Unverwertbarkeit nach Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Fazit:

Ein Strafverteidiger hat mit seinem Mandanten praktisch in allen Fällen über die Möglichkeit des abgekürzten Verfahrens zu diskutieren bzw. die Möglichkeiten auszuloten.

12.11.2012/gn